



Aufstellung Branchen mit Sofortmeldepflicht

1. Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind die in den §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980, in der jeweils aktuellen Fassung, aufgeführten Betriebe.

2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Ein Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Zum Gaststättengewerbe gehören beispielsweise:

- Gaststätten,
- Restaurants mit Bedienung,
- Restaurants mit Selbstbedienung,
- Autobahnraststätten,
- Cafés,
- Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Imbißhallen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Schankwirtschaften,
- Bars und Vergnügungslokale,
- Diskotheken und Tanzlokale,
- Kantinen,
- Caterer,
- Party-, Pizza-Services.

Zum Beherbergungsgewerbe gehören Betriebe, die Gäste beherbergen. Dies sind beispielsweise:

- Hotels,
- Hotels garni,
- Motels,
- Gasthöfe,
- Pensionen,
- Schlaf- und Speisewagenbetriebe,
- Jugendherbergen und Hütten (siehe aber nachfolgende Ausnahmeregelungen zu gemeinnützigen Vereinen und Verbänden)
- Campingplätze,



- Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften,
- Ferienzentren,
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Vereine, Verbände und Stiftungen (z.B. Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände oder Vereinsheime und -gaststätten als Teil eines gemeinnützigen Vereins) handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

3. Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

Hierzu zählen:

- Eisenbahnen
- Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:
 - Personenbeförderung im Omnibusverkehr
 - Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden. Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen

- Berg- und Seilbahnen,

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben - unabhängig von deren Rechtsform - besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

- Taxis und Mietwagen,
- Güterbeförderung im Straßenverkehr:
 - Straßen-Güternahverkehr
 - Straßen-Güterfernverkehr
 - Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen
 - Abschleppdienste

Für Entsorgungsbetriebe gilt:

Es ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung auszugehen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom



Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht. Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für Unternehmen, deren Haupterwerbszweck im Transport von Gütern oder in deren Logistik liegt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

- Binnenschifffahrt:
 - Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
 - Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
 - Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
 - Fluss- und Kanalfähren
 - Hafenschifffahrt

Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- Frachtumschlag
- Lagerei
- Kühlhäuser
- Binnen- und Seehafenbetriebe
- Flughafenbetriebe

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- Reiseveranstalter und Fremdenführung
- Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen
- Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
- Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste:



- Briefdienste
- Zeitungsdienste
- Paketdienste
- Liefer- und Botendienste

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbsmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldeverpflichtung. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

4. Schaustellergewerbe

Schau- und Fahrgeschäfte:

Ausspielgeschäfte:

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet, die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

- Schau- und Fahrgeschäfte:
 - Achterbahn
 - Astrologe
 - Autobahn (Schaustellergewerbe)
 - Autoskooter
 - Berg- und Talbahn
 - Boxunternehmen
 - Flohzirkus
 - Geisterbahn
 - Hippodrom
 - Hundetheater (Schaustellung)
 - Irrgarten
 - Karussell
 - Lachkabinett
 - Luftschaukel
 - Marionettentheater
 - Mechanisches Theater



- Menagerie
 - Panoptikum
 - Puppentheater, -bühne
 - Raubtierschau
 - Riesenrad
 - Ringkampfunternehmen
 - Rutschbahn
 - Schaustellungsunternehmen
 - Schiffschaukel
 - Tierschau
 - Wachsfigurenkabinett
 - Wahrsager
 - Wanderzirkus
 - Zirkus
-
- Ausspielgeschäfte:
 - Ballwurfspiel
 - Glücksbude
 - Kraftmesser
 - Plattenwurfspiel
 - Ringwurfspiel
 - Schaustellungsunternehmen
 - Schlaghammer
 - Schießbude, -halle, -salon
 - Verlosungsbude, -halle
 - Würfelbude

5. Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

6. Gebäudereinigungsgewerbe

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

Hierzu gehören u. a.:

- Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):
 - Autowäscherei
 - Bettfedernreinigung



- Bierleitungsreinigung
 - Bohnern
 - Büroreinigung
 - Dampfkesselreinigung
 - Entmottung
 - Entwesung
 - Fensterreinigung
 - Fußbodenpflege
 - Fußbodenversiegelung
 - Getränkeleitungsreinigung
 - Glasreinigung
 - Hausbockbekämpfung
 - Hausschwammbeseitigung
 - Industriewartungsbetrieb
 - Insektenvertilgung
 - Kammerjäger
 - Kannenreinigung
 - Kesselreinigung
 - Kesselsteinbeseitigung
 - Leitungsreinigung
 - Lokalreinigung
 - Möbelreinigung
 - Mottenvertilgung
 - Ölfeuerungsreinigung
 - Ofenreinigung
 - Parkettreinigung
 - Parkettversiegelung
 - Polsterreinigung
 - Reinigung von Getränkeleitungen
 - Reinigungsinstitut
 - Rohrreinigung
 - Schädlingsbekämpfung
 - Schaufensterreinigung
 - Schiffsreinigung
 - Tankreinigung
 - Teppichreinigung
 - Ungezieferreinigung
 - Wanzenvertilgung
 - Wohnungsreinigung
 - Zimmerreinigung
 - zum Seitenanfang
- Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:
 - Bauaustrocknung
 - Bauhilfsgewerbe
 - Fassadenreinigung
 - Flammstrahlentrostung
 - Gebäudeaustrocknung durch Warmluft
 - Gebädefassadenreinigung
 - Gebäudetrockenlegung



- Hausfassadenreinigung
- Mauertrockenlegung
- Sandstrahlarbeiten
- Sandstrahlentrostung

7. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebesicker), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

8. Fleischwirtschaft

- Schlachthöfe,
- Fleischverarbeitende Betriebe,
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren.
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren.